

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie bezogen wird, sofern sie bei einem früher bestätigten Auftrag in Bezug genommen wurden. Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen nicht berührt.

2. Angebote, Aufträge, Preise

Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, und soweit nicht anders vereinbart, ab Werk, zuzüglich Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

3. Lieferung

Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist vereinbart ist. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks,...) die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Wir sind ferner berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn unsere Lieferanten uns gegenüber ein Gleiches tun, ohne dass dem Kunden hieraus ein Recht auf Nachlieferung oder Schadenersatz entsteht.

Bei allen Aufträgen behält sich der Lieferant ca. 20% Mehr- oder Minderlieferung vor. Auch Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.

Wird eine vereinbarte Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Tagen zu setzen.

Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Abnahmelosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferant spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, ist der Lieferant berechtigt eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die offene Restmenge zu berechnen und Schadenersatz zu fordern.

4. Zahlungsbedingungen

Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, haben Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen Netto zu erfolgen. Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit ohne jegliche Mahnung ein. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Zahlungen über sog. Scheck-Wechselverfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung; Alle Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Verpackung, Versand

Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg. Er ist berechtigt, einen der für seine Versandgeschäfte von ihm üblicherweise ausgesuchten Versender und mit diesem vereinbarten Konditionen zu beauftragen.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Kunden über.

Das Verpackungsmaterial kann nur dann zurückgenommen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, ansonsten gilt die Verpackungsverordnung.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegen den Kunden zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besondere bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung des Lieferanten begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor

Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.

Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunde gilt als unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für den Lieferanten ausgeführt; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes seiner Ware zum Netto-Verkaufspreis der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferanten gemäß Absatz 1 dient.

Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferant gehörenden Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Abnehmern des Kunden erforderlich sind.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten.

Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

7. Gewährleistung

Mängelrügen sind unverzüglich, schriftlich und unter Beifügung von Mustern geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche 12 Monate nach Gefahrenübergang.

Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferant zur Nacherfüllung (nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach, oder schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der Kunde berechtigt den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung und Lagerung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge.

Handelsübliche Qualitätsabweichungen, insbesondere der Folienstärke, Maße und Gewicht bilden keinen Grund zu Beanstandungen. Es gelten soweit im Einzelfall keine spezifischen Toleranzen vereinbart sind, die Bestimmungen der GKV Prüf- und Bewertungsklausel in ihrer jeweils geltenden Fassung (auf Anfrage stellt der Lieferant die GKV dem Kunden zur Verfügung).

Recyclingrohstoffe werden vom Lieferanten sorgfältig ausgewählt. Regeneratfolien können jedoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Stärketoleranzen, Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrügen gegenüber dem Lieferanten.

Bei der Fertigung der Produkte ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 4% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand beider Vertragsteile ist Emmendingen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.